

Merkblatt

**der Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener
Niedersachsen e.V. (LPEN)**

zum Verfahren bei Anträgen zur Eingliederungshilfe

Die Sozialgesetzbücher XII und IX enthalten zahlreiche Hilfsmöglichkeiten, die die Eingliederung Behinderter fördern sollen.

Im Regelfall sind es Anträge von Betroffenen, die ein Verwaltungsverfahren im Gang setzen, das im Ergebnis zur Erteilung eines Bescheides führt.

Die Behörde kann aber auch von sich aus, d.h. ohne Antrag entsprechende Hilfsangebote machen, über deren Annahme der Betroffene dann entscheiden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass der Sozialhilfeträger Sachverhalte kennt, die einen Hilfsbedarf begründen.

Die Anträge können formlos gestellt werden. Bei einer schriftlichen Antragstellung ist zu empfehlen, den Brief per Einschreiben abzusenden. Es ist aber auch möglich, anlässlich eines Besuchs bei der Behörde, einen mündlichen Antrag zu stellen und sich die Antragstellung schriftlich bestätigen zu lassen. Die Anträge sind bei der Sozialbehörde zu stellen. Alternativ ist es auch möglich, diese an die Versicherungsämter zu richten. Diese Behörden sind auch verpflichtet, Auskünfte über alle Sozialrechtsangelegenheiten zu geben.

Es ist empfehlenswert im Zusammenhang mit einer Antragstellung, - d.h. also rechtzeitig - alle Unterlagen bereitzuhalten, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Bearbeitung benötigt werden.

Nachdem der Antrag bei der Behörde eingegangen ist, wird diese zunächst einmal prüfen, ob der Betroffene zum Personenkreis der Behinderten oder aber der von einer Behinderung bedrohten Personen gehört. Letzteres bedeutet, dass die Behinderung noch nicht eingetreten sein muss.

Behinderungen oder aber drohende Behinderungen zu beurteilen ist im Wesentlichen eine medizinische Frage. Oft liegen schon ärztliche Unterlagen vor. Die Unterlagen hierüber können mit Ihrer Zustimmung zur Sachverhaltsklärung verwendet werden.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass nur Unterlagen von Ärzten berücksichtigt werden, die zu einer staatlichen Einrichtung gehören. Das Sozialrecht schreibt ausserdem

ausdrücklich vor, dass Mehrfachuntersuchungen zu unterbleiben haben.

Steht nun fest, dass Sie zu dem begünstigten Personenkreis gehören, wird die Behörde in einem weiteren Verfahrensschritt prüfen, inwieweit ein Hilfebedarf besteht und danach die Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen.

Sie sind verpflichtet, bei dieser Prüfung angemessen mitzuwirken. Die Behörde hat die Angemessenheit im Bedarfsfall darzulegen.

Es gibt zwei Möglichkeiten, die o.g. Fragen zu klären. Für beide Arten gelten dieselben Vorschriften. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, das für ihn angemessene Verfahren auszuwählen. Im Folgenden werden diese Verfahren kurz erläutert:

1. Verfahren durch Einzelvortrag

Sie können im Einzelgespräch oder aber auch schriftlich dem zuständigen Sachbearbeiter dessen Fragen zum Sachverhalt beantworten und die für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen vorlegen. Zu einem solchen Gespräch können sie eine Person Ihres Vertrauens (Begleitperson) mitnehmen.

2. Hilfekonferenzen

Seit einigen Jahren bieten die Sozialhilfeträger die Möglichkeit, sämtliche Verfahrensfragen in einer Konferenz zu klären. An dieser Konferenz nehmen alle Personen teil, die an der Sachverhaltsklärung und an der Rechtsentscheidung beteiligt sind. Auch zu diesen Konferenzen sollten Sie eine Vertrauensperson mitbringen. Dies kann auch ein Vertreter der Einrichtung sein, dessen Hilfe Sie bereits in Anspruch nehmen (z.B. Heimbetreiber).

In beiden Verfahrensarten können Sie als Antragsteller Fragen stellen. Es ist zu empfehlen, über solche Fragen vor den Gesprächen nachzudenken und entsprechende Gesprächsnotizen mitzubringen.

Das Ergebnis (einschliesslich der Antwort auf Ihre Fragen) einer solchen Konferenz wird schriftlich festgehalten und Ihnen ausgehändigt. Sie sind nur verpflichtet, den Empfang - nicht aber den Inhalt - des Schriftstückes zu bestätigen.

Sind alle Sachverhaltsfragen geklärt, erstellt die Sozialbehörde einen Hilfeplan. Dieser Hilfeplan wird dann zur Grundlage des zu erteilenden Bescheides.

Die Eingliederungshilfe kann ab 01.01.2008 auch als Geldleistung (persönliches Budget) geleistet werden. Es ist geplant, diesbezüglich ein weiteres Merkblatt zu erstellen.